

RS OGH 1997/3/4 11Os191/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1997

Norm

StPO §120 A

Rechtssatz

War ein (Schrift-)Sachverständiger vom Gericht lediglich mit der Mitwirkung an der Befunderhebung (Abnahme von Schriftproben) betraut worden, so liegt auch dann kein Anschein der Befangenheit dieses Experten vor, wenn er zuvor als Gutachter wegen Befangenheit enthoben worden war, weil er in der selben Sache ein Privatgutachten erstattet hatte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 191/96
Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 191/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107364

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at